SBK.2026.210
(HA.2026.261; STA.2026.2425)
Art. 266

Entscheid vom 18. Juni 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Schär Oberrichter Giese Gerichtsschreiberin Toebak
Beschwerde-führer	***A._____,*** […] […] z.Zt.: Bezirksgefängnis Kulm, […] amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Markus Trottmann, […]
Beschwerde-gegnerin	***Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten,*** Kloster-Südflügel, Seetalstrasse 8, 5630 Muri AG
Anfechtungs-gegenstand	Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 17. Mai 2026 betreffend Anordnung von Untersuchungshaft in der Strafsache gegen A._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.
Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten führt ein Strafverfahren gegen A._____ (fortan: Beschwerdeführer) wegen Drohung, Tätlichkeiten, eventualiter versuchter Körperverletzung und mehrfachen Hausfriedensbruchs. Der Beschwerdeführer wurde am 14. Mai 2026 festgenommen.

2.
2.1.
Am 16. Mai 2026 beantragte die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten beim Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau die Anordnung von Untersuchungshaft einstweilen bis zum 14. August 2026.

2.2.
Anlässlich der Haftverhandlung vom 17. Mai 2026 beantragte der Beschwerdeführer die Abweisung des Haftantrags, eventualiter unter Anordnung geeigneter Ersatzmassnahmen (Kontaktverbot zu B._____ und/oder Rayonverbot für die Gemeinden U._____ und V._____ und/oder Auflage, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden), subeventualiter unter Beschränkung der Untersuchungshaft auf einen Monat.

2.3.
Mit Verfügung vom 17. Mai 2026 versetzte das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau (fortan: Vorinstanz) den Beschwerdeführer einstweilen bis zum 13. August 2026 in Untersuchungshaft.

3.
3.1.
Mit Eingabe vom 22./23. Mai 2026 (Eingang: 3. Juni 2026) erhob der Beschwerdeführer gegen die ihm am 20. Mai 2026 zugestellte Verfügung vom 17. Mai 2026 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau und beantragte deren Aufhebung.

3.2.
Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten beantragte mit Beschwerdeantwort vom 8. Juni 2026 die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen.

3.3.
Mit Eingabe vom 10. Juni 2026 reichte der Beschwerdeführer eine Stellungnahme ein und beantragte eine persönliche Anhörung.

3.4.
Mit Eingaben vom 11. Juni 2026 teilte der Beschwerdeführer mit, er habe den Wechsel des Gefängnisses bei der Leitung des Bezirksgefängnisses

beantragt. Er erneuerte zudem seinen Antrag auf persönliche Anhörung und eventualiter um Wechsel seines amtlichen Verteidigers.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Der Beschwerdeführer ist als verhaftete Person berechtigt, die Verfügung der Vorinstanz vom 17. Mai 2026 betreffend die Anordnung von Untersuchungshaft mit Beschwerde anzufechten (Art. 222 StPO i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO). Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO liegen nicht vor. Die Beschwerde ist somit zulässig.

1.2.

Die Beschwerde ist gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung der Verfügung zu laufen (vgl. Art. 384 lit. b StPO), wobei der Tag der Zustellung bei der Fristberechnung nicht mitgezählt wird (vgl. Art. 90 Abs. 1 StPO). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben werden oder zu deren Handen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleistung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Eingaben inhaftierter Personen sind dann fristwahrend, wenn sie rechtzeitig der Anstaltsleitung übergeben werden. Eine Weiterleitung innert Frist ist demnach nicht erforderlich (RIEDO, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 30 zu Art. 91 StPO). Die Beweislast zum Nachweis der Fristwahrung trägt die rechtsuchende inhaftierte Person. Damit dieser Nachweis gelingen kann, ist die Anstaltsleitung gehalten, den Zeitpunkt des Erhalts der Sendung zu dokumentieren ("Eingegangen am") und dem Absender auf dessen Verlangen hin auch schriftlich zu bestätigen (RIEDO, a.a.O., N. 33a zu Art. 91 StPO). Bei fehlendem Nachweis ist davon auszugehen, dass die inhaftierte Person die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist der Anstaltsleitung übergeben hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_217/2020 vom 3. Juli 2020, E. 1.3).

1.3.

Die Verfügung der Vorinstanz vom 17. Mai 2026 wurde dem inhaftierten Beschwerdeführer am 20. Mai 2026 zugestellt. Die zehntägige Beschwerdefrist begann somit am 21. Mai 2026 zu laufen und endete am 30. Mai 2026. Da dies ein Samstag war, verlängerte sie sich bis zum nächstfolgenden Werktag, Montag, dem 1. Juni 2026. Die Beschwerde datiert zwar vom

22./23. Mai 2026, was innerhalb der Beschwerdefrist liegt (vgl. dazu BETSCHMANN/NIESSNER/STEINER, Kommentierung zu Art. 91 StPO, in: Sonja Koch (Hrsg.), Onlinekommentar zur Strafprozessordnung – Version 19.10.2023, N. 17 zu Art. 91 StPO). Wann sie der Anstaltsleitung übergeben wurde, ergibt sich aber nicht aus den Akten, denn die Übergabe wurde nicht dokumentiert. Der Poststempel ist nicht lesbar. Bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau ist die Beschwerde am 3. Juni 2026 eingegangen. Vorliegend ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist, d. h. am 1. Juni 2026, der Anstaltsleitung übergeben hat. Auf die frist- und formgerecht (Art. 385 Abs. 1 StPO) erhobene Beschwerde ist somit einzutreten.

2.

2.1.

Der Beschwerdeführer beantragte in prozessualer Hinsicht, sich im Beschwerdeverfahren selbst verteidigen zu dürfen. Eventualiter stellte er auch den Antrag um Wechsel der amtlichen Verteidigung. Die Frage, ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt und der Wechsel der amtlichen Verteidigung, sind grundsätzlich nicht im Haftprüfungsverfahren zu klären. Zu den Ausführungen des Beschwerdeführers ist aber Folgendes festzuhalten. Art. 130 StPO regelt die Fälle, in welchen eine beschuldigte Person notwendig verteidigt werden muss. Dies ist u. a. der Fall, wenn die beschuldigte Person sich, einschliesslich der vorläufigen Festnahme, mehr als 10 Tage in Untersuchungshaft befindet (lit. a). Vorliegend wurde der Beschwerdeführer am 14. Mai 2026 festgenommen, diese Frist ist damit längst überschritten. Unter diesen Umständen kann offenbleiben, ob eine notwendige Verteidigung wegen des geistigen Zustands des Beschwerdeführers geboten wäre (vgl. Art. 130 lit. c StPO). Im vorinstanzlichen Verfahren war der Beschwerdeführer noch durch den Anwalt der ersten Stunde (Rechtsanwalt Kleeb) verteidigt. Am 22. Mai 2026 wurde Rechtsanwalt Trottmann als amtlicher Verteidiger eingesetzt. Die angeordnete notwendige Verteidigung gilt grundsätzlich bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens (vgl. RUCKSTUHL, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 6 zu Art. 130 StPO), weshalb sie auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren gilt. Dies schliesst aber die eigene Mitwirkung des Beschwerdeführers am Verfahren nicht aus. Er kann somit weiterhin auch selbst Verfahrenshandlungen vornehmen und das vorliegende Beschwerdeverfahren somit selbst führen. Sein notwendiger amtlicher Verteidiger wird über den Verfahrensgang informiert. Über den bei der Staatsanwaltschaft zu beantragenden Wechsel der amtlichen Verteidigung wird diese zu befinden haben.

2.2.
2.2.1.
Im Weiteren beantragte der Beschwerdeführer mit Stellungnahme vom 10. Juni 2026 eine Anhörung vor der hiesigen Beschwerdekammer. Er machte geltend, dass dadurch ein "Bild" von ihm und seiner Haltung – wie zum Beispiel gegenüber anderen – gemacht werden könne und er Verstösse von Seiten der Polizei und der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten aufzeigen könne.

2.2.2.
Das Beschwerdeverfahren ist gemäss Art. 397 Abs. 1 StPO ein schriftliches Verfahren. Seiner Natur nach ist das Beschwerdeverfahren im Vergleich zum Verfahren vor dem Sachgericht ein vereinfachtes; es soll sich durch Raschheit auszeichnen, damit das laufende Strafverfahren selbst eine möglichst geringe Verzögerung erfährt (GUIDON, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 1 zu Art. 397 StPO). Auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen kann (ausnahmsweise) eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden (Art. 390 Abs. 5 StPO), z. B. bei erhöhtem Interesse der Beschwerdeinstanz an einer persönlichen Befragung des Inhaftierten, zur Einhaltung des Beschleunigungsgebots oder wenn von der Verhandlung weitere wesentliche Erkenntnisse zu erwarten sind (GUIDON, a.a.O., N. 1 zu Art. 397 StPO).

2.2.3.
Das Beschwerdeverfahren wird – mit wenigen Ausnahmen – grundsätzlich schriftlich durchgeführt. Vorliegend ist kein Ausnahmegrund ersichtlich. Der Beschwerdeführer verfügt über gute Deutschkenntnisse und ist durchaus imstande, sich auch schriftlich auszudrücken. Von einer Verhandlung sind keine weiteren wesentlichen Erkenntnisse zu erwarten, zumal es auf den persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer nicht ankommt. Ausserdem wurde der Beschwerdeführer von der Vorinstanz persönlich angehört und diese hat sich bereits einen persönlichen Eindruck verschaffen können. In diesem Sinne ist zu Gunsten der Einfachheit und Raschheit des Verfahrens der Antrag auf eine Anhörung im Beschwerdeverfahren abzuweisen.

3.
3.1.
Untersuchungshaft nach Art. 221 Abs. 1 StPO setzt zunächst einen dringenden Tatverdacht auf ein stattgefundenes Verbrechen oder Vergehen der beschuldigten Person voraus.

3.2.
Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten wirft dem Beschwerdeführer vor, er habe am 10. Mai 2026 am Bahnhof in U._____ B._____ grundlos tätlich angegriffen und bedroht. Ausserdem verdächtigt sie ihn, am 14. Mai 2026 in Gartenhäuser an der […] in V._____ eingebrochen zu sein oder dies

zumindest versucht zu haben sowie ein umfriedetes Grundstück an der […] in V._____ ohne Berechtigung betreten zu haben.

3.3.
Die Vorinstanz bejahte den dringenden Tatverdacht hinsichtlich der Drohung und der Tätlichkeiten, eventualiter der versuchten Körperverletzung, da der Beschwerdeführer nicht bestreite, dass es zwischen ihm und B._____ zu einer tätlichen Auseinandersetzung gekommen sei. Er habe angegeben, dass er versucht habe, B._____ vom Diebstahl seines Mofas abzuhalten. Er habe ihn aber nicht gewürgt oder bedroht und kein Messer hervorgeholt. Diese Aussagen des Beschwerdeführers, so die Vorinstanz weiter, wichen aber stark von jenen von B._____ ab, welche glaubhafter erschienen. Als Wahrheitskriterien stächen insbesondere ins Auge, dass B._____ seine eigenen Handlungen zum Nachteil des Beschwerdeführers zugegeben habe. So habe er (B._____) diesen (den Beschwerdeführer) zurückgestossen, wodurch dieser umgefallen sei. Überdies weise auch der ungewöhnliche Wortlaut der Drohung auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen von B._____ hin. So solle der Beschwerdeführer gedroht haben, er werde ihm die Beine ausreissen, diese essen und auf die Gleise werfen. Der Beschwerdeführer solle zudem ein Messer hervorgeholt haben und ein solches habe die Polizei bei ihm sicherstellen können. Schliesslich hätten am Hals von B._____ leichte Hämatome dokumentiert werden können. Ausserdem seien die Aussagen des Beschwerdeführers teilweise nicht nachvollziehbar und wirr. Ein in der Vergangenheit gemachtes psychiatrisches Gutachten habe beim Beschwerdeführer Wahrnehmungsstörungen, Realitätsverkennung und kognitive Störungen im Rahmen einer Schizophrenie diagnostiziert. Diese Diagnose vermöge die teils wirren Aussagen des Beschwerdeführers zu erklären. Der dringende Tatverdacht hinsichtlich des Hausfriedensbruchs sei gestützt auf das Geständnis des Beschwerdeführers, die Gartenhäuser geöffnet und deren Inhalt inspiziert zu haben, zu bejahen.

3.4.
Der Beschwerdeführer hielt in der Beschwerde fest, dass sich die Auseinandersetzung mit B._____ nicht am 10. Mai 2026 abgespielt habe. Dann sei Muttertag gewesen und er sei bei seiner Mutter in V._____ vorbeigegangen, um ihr zu gratulieren. Sie habe aber leider die Türe nicht geöffnet, vermutlich sei sie spazieren gegangen. Die Auseinandersetzung mit B._____ habe sich vielmehr am 2. Mai 2026, um circa 15:00–16:00 Uhr, zugetragen. Ausserdem sei sein Mofa am 4. Mai 2026 durch die Polizei in S._____ sichergestellt worden, danach sei er mit dem Fahrrad unterwegs gewesen. Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten habe deshalb den Sachverhalt unrichtig festgestellt. Sodann habe er B._____ nicht bedroht, sondern seinen Privatbesitz verteidigt (Verhinderung des Diebstahls seines Mofas) und ihn der Polizei übergeben wollen. B._____ habe sich aber befreien können und sei geflohen. Es handle sich hier um eine "Aussage

gegen Aussage-Situation". Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten sei äusserst parteiisch, da sie ihr Haftgesuch auf mehrere nicht nachgewiesene Tatsachen und Aussagen sowie auf seine psychische Krankheit abstelle. Hingegen habe sie seiner körperlichen Situation (Metallimplantate im Köper, welche eine Entzündung auslösten) sowie dem Entzug seines Privatvermögens von Fr. 100'000.00 nicht nachgeforscht. Daher könne keine Situation nach Art. 221 StPO geltend gemacht werden. Des Weiteren stütze sich die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten auf ein psychiatrisches Gutachten, erstellt von Herrn C._____, ohne dessen Erstellungsgrund und -zeitpunkt zu wissen. Seinerseits bestünden zudem Zweifel an der Identität der Person am Bahnhof U._____ und der Person, die ihn angezeigt habe, weshalb er eine Gegenüberstellung beantragt habe, die ihm aber verweigert worden sei. Hinsichtlich des Vorwurfs des Hausfriedensbruchs sei ausserdem anzumerken, dass seine Mutter an dieser Adresse wohne. Seine Mutter habe in letzter Zeit merkwürdige Sachen erzählt und gemacht, die keinen Sinn ergäben. Deshalb habe er sich ernsthafte Sorgen gemacht und so agiert. Namentlich habe sie ein Fahrzeug, Opel Astra Turbo, welches sie ihm geschenkt habe, entsorgt oder an die Garage […] in X._____ weiterverkauft. Der Chef dieser Garage habe ihm auf Nachfrage aber mitgeteilt, dass er seiner Mutter das Auto nicht abgenommen habe. Im Übrigen sei auf dem Gartenareal – das er unberechtigterweise betreten haben soll – eine ihm gehörende Jacke auf einem Stuhl gewesen. Dieser Sachverhalt hätte entlastend gewertet werden müssen. Die Vorinstanz habe dies aber als zusätzlichen Punkt für die Anordnung von Untersuchungshaft vorgebracht. Es lägen zudem Ungereimtheiten vor, da die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten geschildert habe, dass Kinderspielsachen in den drei Gartenhäuser gewesen seien. Dies könne nicht sein, da keine Kinder dort wohnten.

3.5.

Bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StPO hat das Haftgericht keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Macht eine inhaftierte Person geltend, sie befinde sich ohne ausreichenden Tatverdacht in strafprozessualer Haft, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für ein Verbrechen oder Vergehen und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das untersuchte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Zur Frage des dringenden Tatverdachts bzw. zur Schuldfrage hat das Haftgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen (Urteil des Bundesgerichts 7B_1316/2025 vom 18. Dezember 2025 E. 4.2 m.w.H.).

3.6.

3.6.1.

Der Beschwerdeführer wird verdächtigt, sich bei der Auseinandersetzung mit B._____ am 10. Mai 2026 der Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB) und der Tätlichkeiten (Art. 126 StGB), eventualiter der versuchten einfachen Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), strafbar gemacht zu haben. Die Drohung und die versuchte einfache Körperverletzung sind Vergehen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StGB (Strafandrohung: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe), und können Anlass für eine Untersuchungshaft bieten (vgl. Art. 221 Abs. 1 StPO). Tätlichkeiten stellen demgegenüber eine Übertretung im Sinne von Art. 103 StGB dar (Strafandrohung: Busse) und vermögen für sich allein eine Untersuchungshaft nicht zu rechtfertigen. Bei allen drei Delikten handelt es sich um Antragsdelikte (vgl. 30 f. StGB), wobei die Tat nur auf Antrag strafbar ist. B._____ hat am 14. Mai 2026 Strafantrag gegen den Beschwerdeführer gestellt (Strafantrag und Privatklage von B._____ vom 14. Mai 2026).

3.6.2.

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 15. Mai 2026 gab B._____ zu Protokoll, er habe sich am Sonntag, dem 10. Mai 2026, zwischen 17:00–17:15 Uhr, wegen des Regens beim Bahnhof U._____ unter dem Vordach bei den Fahrradständern aufgehalten. Plötzlich sei der Beschwerdeführer aus einem unbewohnten Haus – in der Umgebung des Bahnhofes – herausgekommen und auf ihn zugelaufen. Dabei habe er ihn gefragt, was er hier mache. Auf seine Antwort, er warte auf einen Kollegen, habe ihn der Beschwerdeführer angewiesen, sich an die Wand zu stellen und ihn in eine Ecke gedrängt. Anschliessend habe er ihn mit der Hand am Hals gepackt und zugedrückt. B._____ habe sich aber vom Griff befreien können. Danach habe ihn der Beschwerdeführer aufgefordert, seine Kopfhörer aus den Ohren zu nehmen. Als B._____ dieser Aufforderung nachgekommen sei, habe der Beschwerdeführer versucht, ihn mit der Faust zu schlagen. Er habe jedoch ausweichen, den Beschwerdeführer von sich wegstossen und sich aus der Ecke befreien können. Der Beschwerdeführer sei in der Folge über eine hinter ihm liegende Metallstange gestolpert und zu Boden gefallen. B._____ habe dann die Flucht ergriffen und sei zügig weggelaufen. Der Beschwerdeführer habe ihn verfolgt, obwohl er ihn höflich darum gebeten habe, ihn in Ruhe zu lassen. Ausserdem habe der Beschwerdeführer wiederholt gesagt, dass er ihn umbringen werde, er seine "Beine ausreissen und essen und auf das Gleis werfen werde" und habe sich dann in die Hosentasche gefasst, um ein Klappmesser mit geöffneter Klinge hervorzuholen. Damit sei er auf ihn zu gerannt. B._____ sei weggerannt und habe bei einem parkierten Auto um Hilfe gebeten. Der Beschwerdeführer habe dies gesehen, sich versteckt und sei anschliessend davongerannt (Einvernahme von B._____ vom 15. Mai 2026, Fragen 1 ff.). Das Packen am Hals habe ungefähr 10–15 Sekunden gedauert und die Intensität sei "ziemlich fest" gewesen. Er habe währenddessen nicht atmen können und

habe Schmerzen gehabt. Danach habe er Rötungen/Würgemale am Hals und ein bisschen Schluckbeschwerden gehabt (Einvernahme von B._____ vom 15. Mai 2026, Fragen 11 f., 17). Ausserdem habe ihm der Beschwerdeführer gedroht, sollte er ihn noch einmal am Bahnhof sehen, werde er ihn abstechen (Einvernahme von B._____ vom 15. Mai 2026, Frage 26). B._____ habe vorher noch nie mit dem Beschwerdeführer zu tun gehabt. Er habe aber gehört, dass es schon häufiger Vorfälle mit ihm gegeben habe (Einvernahme von B._____ vom 15. Mai 2026, Fragen 36, 40). Ausserdem habe er den Vorfall zuerst für sich behalten wollen. Später habe er es dann seinen Eltern erzählt und dabei realisiert, dass der Beschwerdeführer dies vielleicht wieder mache, wenn er ihm das nächste Mal begegne. Als er am 14. Mai 2026 die Polizeiautos und den Beschwerdeführer darin gesehen habe, habe er der Polizei vom Vorfall am 10. Mai 2026 erzählt und Strafantrag gestellt (Einvernahme von B._____ vom 15. Mai 2026, Fragen 45 f.).

3.6.3.
Der Beschwerdeführer wurde anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 15. Mai 2026 und der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. Mai 2026 mit den Vorwürfen von B._____ konfrontiert. Er gab an, diesen nicht zu kennen oder je zuvor gesehen zu haben (polizeiliche Einvernahme vom 15. Mai 2026, Frage 6). Er habe aber einen Jugendlichen "fest gepackt". Ob das Datum und die Zeit stimmten, wisse er nicht. Er habe ihm jedenfalls nicht mit dem Tod gedroht. Der Jugendliche habe ihm einen falschen Namen und eine falsche Adresse genannt, das habe er herausgefunden, als er dies vor Ort nachschauen gegangen sei (polizeiliche Einvernahme vom 15. Mai 2026, Fragen 1, 7). Der Vorfall habe sich so ereignet, dass er beobachtet habe, wie der Jugendliche mehr als 20 Minuten mit jemandem telefoniert und gesagt habe, dass das "Töffli" mehr als Fr. 1'000.00 Wert habe. Anschliessend habe der Jugendliche das "Töffli" mehrfach angelassen und es circa 20 Meter weggeschoben. Er habe dann eingegriffen, weil es sein "Töffli" gewesen sei und der Jugendliche versucht habe, es zu entwenden (polizeiliche Einvernahme vom 15. Mai 2026, Fragen 2, 11 ff.; vgl. staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 16. Mai 2026, Frage 9). Er habe den Jugendlichen dann festgehalten, um ihn der Polizei zu übergeben. Er sei wütend gewesen. Ob er ihn am Hals gepackt habe, könne er nicht sagen. Es sei aber möglich, da er versucht habe, ihn davon abzuhalten, "sich aus dem Staub zu machen" (polizeiliche Einvernahme vom 15. Mai 2026, Fragen 4 f., 14; vgl. staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 16. Mai 2026, Frage 9). Er könne sich auch nicht mehr an einen Faustschlag erinnern und sei nicht zu Boden gestürzt (polizeiliche Einvernahme vom 15. Mai 2026, Fragen 23 f.). Ausserdem habe er nie ein Messer gezückt und hätte auch nicht auf B._____ einstechen wollen, wenn er ein Messer gehabt hätte (polizeiliche Einvernahme vom 15. Mai 2026, Frage 44). Er habe noch nie eine Körperschädigung begangen und werde dies auch nie machen (staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 16. Mai 2026, Frage 9).

3.6.4.
Gestützt auf die bisherigen Untersuchungsergebnisse erscheinen die Aussagen von B._____ glaubhafter als jene des Beschwerdeführers. So bestreitet der Beschwerdeführer nicht per se, dass es einen Vorfall gab. Er sagte anlässlich der Einvernahmen vom 15. respektive 16. Mai 2026 aber aus, er wisse nicht, ob Datum und Zeit der Auseinandersetzung am 10. Mai 2026 stimmten. Mit Beschwerde brachte er dann vor, der Vorfall habe sich am 2. Mai 2026 ereignen müssen, da sein Mofa am 4. Mai 2026 durch die Polizei in S._____ entzogen worden sei. Gemäss Sicherstellungsprotokoll der S._____ Polizei vom 6. Mai 2026 wurde sein Motorfahrrad tatsächlich am 6. Mai 2026 polizeilich sichergestellt. Dies belegt aber nicht, dass B._____ Falschaussagen gemacht hat, schliesslich hat er kein Wort über ein Motorfahrrad verloren. Der angeblich versuchte Diebstahl des Motorfahrrads wurde einzig vom Beschwerdeführer vorgebracht. Es mutet unglaubhaft an, dass der Beschwerdeführer die Diskrepanz von acht Tagen – 2. Mai 2026 statt 10. Mai 2026 – nicht schon anlässlich der Einvernahmen geltend gemacht hat. Des Weiteren sei der Beschwerdeführer am 10. Mai 2026 bei seiner Mutter in V._____ gewesen und habe sich deshalb nicht am Bahnhof U._____ aufhalten können. Gemäss Google Maps liegt V._____ nur circa zwei Kilometer von U._____ entfernt, folglich schliesst der Besuch bei seiner Mutter, welche sodann gar nicht zu Hause gewesen sei, den Vorfall am gleichen Tag nicht aus. Der Beschwerdeführer hielt zudem fest, B._____ habe sein Mofa stehlen wollen, weshalb er ihn festgehalten habe, um der Polizei zu übergeben, er habe aber flüchten können. Gemäss eigenen Angaben befindet sich der Beschwerdeführer regelmässig auf Polizeiposten, daher wäre es logische Konsequenz gewesen, wenn er den Vorfall bei der Polizei gemeldet hätte. Aus den Akten ergibt sich aber keine entsprechende Meldung. Des Weiteren wertet die Vorinstanz die Aussagen von B._____ u. a. als glaubhaft, weil er selbstbelastende Aussagen machte (Wegstossen des Beschwerdeführers, sodass er umgefallen sei) und aufgrund des ungewöhnlichen Wortlautes der Drohung ("Beine ausreissen, essen und auf die Gleise werfen"). Die Glaubhaftigkeit der Aussagen von B._____ wird aber auch von den bisherigen Untersuchungsergebnissen gestützt. So zeigen die aktenkundigen Fotoaufnahmen dunkle Schattierungen an seinem Hals und deuten auf Würgemale hin (anatomisch links und rechts wie ein Handabdruck, vgl. Fotodokumentation Zustand Opfer der Kantonspolizei Aargau vom 16. Mai 2026). Das Datum dieser Fotoaufnahmen spricht überdies dafür, dass der Vorfall nicht am 2. Mai 2026, sondern näher an der Antragsstellung am 14. Mai 2026 stattgefunden haben muss. Schliesslich fand die Polizei in der linken Hosentasche des Beschwerdeführers ein Klappmesser, welches den Aussagen von B._____ entsprochen hat (vgl. Sicherstellungsprotokoll der Kantonspolizei Aargau vom 15. Mai 2026). Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe Zweifel an der Identität von B._____, erscheint unter diesen Umständen als Schutzbehauptung und vermag an der Glaubhaftigkeit dessen

Aussagen nichts zu ändern. Ausserdem hat eine Gegenüberstellung im Rahmen des Strafverfahrens zu erfolgen.

Die Vorinstanz hielt betreffend die teilweise nicht nachvollziehbaren und wirren Aussagen des Beschwerdeführers während der Haftverhandlung vom 17. Mai 2026 (insbesondere "Im Namen von Jesus Christus seinem Vater und Gott soll er gerichtet werden nach der normalen Justiz", "ich habe an den Nerven eine Metallvergiftung"; vgl. Protokoll der Haftverhandlung vom 17. Mai 2026) fest, dass diese wahrscheinlich auf eine in der Vergangenheit ergangene psychiatrische Diagnose zurückzuführen seien, wonach er an einer Schizophrenie mit Wahrnehmungsstörungen, Realitätsverkennung und kognitiven Störungen leide. Das psychiatrische Gutachten ist nicht aktenkundig. Lediglich der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Abteilung 2 Emmen des Kantons Luzern vom 7. August 2025, womit der Beschwerdeführer zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen à Fr. 60.00 sowie einer Busse von Fr. 700.00 verurteilt wurde, liegt den Akten bei. Unter Ziffer 4 dieses Strafbefehls wird auf das psychiatrische Gutachten von C._____ vom 6. Januar 2023, welcher die entsprechende Diagnose gestellt hat, hingewiesen. Der Beschwerdeführer liegt richtig damit, dass dieses Gutachten keine Verurteilung der ihm vorgeworfenen Straftaten ermöglicht. Jedoch stützt es den Verdacht, dass die Aussagen des Beschwerdeführers aufgrund einer psychischen Erkrankung von der Wahrheit abweichen.

3.6.5.
Zusammengefasst ist festzuhalten, dass sich die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer noch im Anfangsstadium befindet. Unter Würdigung der bisherigen Untersuchungsergebnisse liegen jedoch genügend konkrete Anhaltspunkte und damit ein dringender Tatverdacht vor, dass der Beschwerdeführer am 10. Mai 2026 sich der Drohung und der Tätlichkeiten, eventualiter der versuchten Körperverletzung, zum Nachteil von B._____, strafbar gemacht haben könnte.

3.7.
3.7.1.
Des Weiteren wird der Beschwerdeführer verdächtigt, am 14. Mai 2026 in Gartenhäuser an der […] in V._____ eingebrochen zu sein oder dies zumindest versucht zu haben sowie ein umfriedetes Grundstück an der […] in V._____ ohne Berechtigung betreten zu haben. Ausserdem soll er sich in einem leerstehenden Gebäude in der Umgebung des Bahnhofs U._____ unberechtigterweise niedergelassen haben. Der Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) ist ein Vergehen gemäss Art. 10 Abs. 3 StGB (Strafandrohung: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe), womit die Untersuchungshaft gestützt darauf angeordnet werden kann. Am 14. Mai 2026 hat D._____, wohnhaft an der […], Strafantrag gegen den Beschwerdeführer gestellt (Strafantrag von D._____ vom 14. Mai 2026). Am 12. Mai 2026 hat die "E._____" Strafantrag gegen Unbekannt wegen

Hausfriedensbruchs betreffend das leerstehende Gebäude in der Umgebung des Bahnhofs U._____ gestellt (Strafantrag und Privatklage der E._____ vom 12. Mai 2026).

3.7.2.
Anlässlich der Einvernahme vom 15. Mai 2026 gab der Beschwerdeführer zu, dass er auf dem Privatgründstück an der […] gewesen sei und in ein Fenster hineingeschaut habe, da er die Mieterschaft kenne. Er habe aber gemeint, dass dort ein öffentlicher Verbindungsfussweg sei. Er sei schon 50 Mal dort durchgelaufen und habe noch nie eine Strafanzeige erhalten (polizeiliche Einvernahme vom 15. Mai 2026, Fragen 51, 54 ff.). Ausserdem wurde der Beschwerdeführer anlässlich der Einvernahme vom 15. Mai 2026 mit nicht aktenkundigen Videoaufnahmen konfrontiert, welche ihn beim Betreten von Gartenhäusern an der […] zeigten. Dazu äusserte sich der Beschwerdeführer nicht (vgl. polizeiliche Einvernahme vom 15. Mai 2026, Fragen 58 ff.). Die in der Beschwerde vorgebrachten Einwände, welche er bereits anlässlich der Haftverhandlung vom 16. Mai 2026 zu Protokoll gegeben hat, wonach er sich Sorgen um das ihm von seiner Mutter geschenkte Auto gemacht habe und seine Jacke auf dem entsprechenden Gartenareal gewesen sei, vermögen das unberechtigte Betreten von fremdem Grundeigentum nicht zu rechtfertigen. Überdies erscheinen sie als Schutzbehauptungen, da der Beschwerdeführer sie zuvor noch nicht geltend gemacht hat. Der Einwand, an der […] lebten keine Kinder, ist unbeachtlich. Hinsichtlich des Hausfriedensbruchs zum Nachteil der "E._____" hat B._____ – unabhängig vom Strafantrag der E._____ vom 12. Mai 2026 – ausgesagt, der Beschwerdeführer sei aus dem leerstehenden Gebäude gekommen, als er ihn tätlich angegriffen und bedroht habe (vgl. Einvernahme von B._____ vom 15. Mai 2026, Frage 1). Gestützt auf die bisherigen Untersuchungsergebnisse liegen damit genügend konkrete Anhaltspunkte und damit ein dringender Tatverdacht vor, dass sich der Beschwerdeführer des mehrfachen Hausfriedensbruchs strafbar gemacht haben könnte.

3.8.
Im Ergebnis liegt gegenüber dem Beschwerdeführer ein dringender Tatverdacht hinsichtlich der Drohung, der Tätlichkeiten, eventualiter der versuchten Körperverletzung, und des (mehrfachen) Hausfriedensbruchs vor.

4.
4.1.
Untersuchungshaft nach Art. 221 Abs. 1 StPO setzt weiter einen besonderen Haftgrund in Form von Flucht- (lit. a), Kollusions- (lit. b) oder Wiederholungsgefahr (lit. c) StPO voraus. Haft ist auch zulässig, wenn die ernsthafte und unmittelbare Gefahr besteht, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen (Ausführungsgefahr; Art. 221 Abs. 2 StPO).

Vorliegend stehen die besonderen Haftgründe der Ausführungsgefahr und der Fluchtgefahr im Raum.

4.2.
4.2.1.
Die Ausführungsgefahr stellt einen selbstständigen gesetzlichen Haftgrund dar, der keinen dringenden Tatverdacht im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StPO voraussetzt. Die Notwendigkeit, Personen an der Begehung strafbarer Handlungen zu hindern, wird auch in Art. 5 Ziff. 1 lit. c EMRK ausdrücklich als Haftgrund anerkannt (Urteil des Bundesgerichts 7B_151/2025 vom 6. März 2025 E. 2.1 m.w.H.). Die Sachverhaltsgrundlage der Ausführungsgefahr ist aber gleich wie beim dringenden Tatverdacht das Ergebnis einer summarischen Beweiswürdigung. Gestützt auf die vorgängigen Ausführungen zum dringenden Tatverdacht (vgl. E. 3) ist daher zu beurteilen, ob vorliegend die Ausführungsgefahr zu bejahen ist oder nicht (vgl. zu dieser Vorgehensweise etwa Urteil des Bundesgerichts 1B_31/2018 vom 19. Februar 2018 E. 2 ff.).

Die rein hypothetische Möglichkeit der Verübung von Delikten sowie die Wahrscheinlichkeit, dass nur geringfügige Straftaten verübt werden, reichen nicht aus, um Haft wegen Ausführungsgefahr zu begründen. Bei der Annahme, dass eine Person ein schweres Verbrechen begehen könnte, ist Zurückhaltung geboten. Erforderlich ist eine sehr ungünstige Prognose. Nicht Voraussetzung ist hingegen, dass die verdächtige Person bereits konkrete Anstalten getroffen hat, um die befürchtete Tat zu vollenden. Viel mehr genügt es, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Ausführung aufgrund einer Gesamtbewertung der persönlichen Verhältnisse sowie der Umstände als sehr hoch erscheint. Besonders bei drohenden schweren Gewaltverbrechen ist dabei auch dem psychischen Zustand der verdächtigen Person bzw. ihrer Unberechenbarkeit oder Aggressivität Rechnung zu tragen. Je schwerer die angedrohte Straftat ist, desto eher rechtfertigt sich eine Inhaftierung, wenn die vorhandenen Fakten keine genaue Risikoeinschätzung erlauben. Insbesondere bei einer zu befürchtenden vorsätzlichen Tötung darf an die Annahme der Ausführungsgefahr kein allzu hoher Massstab angelegt werden. Anders zu entscheiden hiesse, das potenzielle Opfer einem nicht verantwortbaren Risiko auszusetzen. Es braucht in solchen Fällen keine maximal ausgeprägte ungünstige Prognose, sondern es genügt eine deutliche Ausführungsgefahr (Urteil des Bundesgerichts 7B_151/2025 vom 6. März 2025 E. 2.2 m.w.H).

Mit der seit 1. Januar 2024 neu ins Gesetz eingefügten Formulierung "unmittelbar" soll verdeutlicht werden, dass die von der beschuldigten Person ausgehende Bedrohung akut sein muss, das schwere Verbrechen in naher Zukunft drohen und deshalb die Haft mit grosser Dringlichkeit angeordnet werden muss. Mit Blick auf die bereits restriktive Praxis, unter der

Präventivhaft überhaupt angeordnet werden darf, bringt diese Anpassung indes keine eigentliche, tiefgreifende Änderung mit sich (Urteil des Bundesgerichts 7B_259/2024 vom 21. März 2024 E. 3.1.3).

4.2.2.
Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten machte geltend, der Beschwerdeführer habe B._____ nicht gekannt und ihn ohne erkennbaren Grund angegriffen. Weiter sei er mehrfach vorbestraft und es seien drei weitere Strafverfahren gegen ihn hängig. Ausserdem habe ein psychiatrisches Gutachten von C._____ vom 6. Januar 2023 beim Beschwerdeführer eine Schizophrenie festgestellt. Er befinde sich jedoch nicht in Behandlung und nehme auch keine Medikamente ein. Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer in keine feste Tagesstruktur eingebunden sei und über keinen festen Wohnsitz verfüge. Zur Abklärung der Frage, ob und welche Gefahr von ihm aktuell ausgehe, sei ein Gefährlichkeitsgutachten einzuholen. Bis zum Vorliegen dieses Gutachtens sei die Ausführungsgefahr zu bejahen.

4.2.3.
Die Vorinstanz bejahte die Ausführungsgefahr, da der Beschwerdeführer das Opfer mutmasslich mit schweren körperlichen Nachteilen (Beine ausreissen) und dem Tod bedroht habe. Solche massiven Drohungen seien grundsätzlich ernst zu nehmen. Obschon kein aktuelles Gefährlichkeitsgutachten vorliege, müsse das im 2023 erstellte Gutachten berücksichtigt werden. Aufgrund der fehlenden medikamentösen Behandlung und gestützt auf die teilweise wirren Aussagen des Beschwerdeführers sei davon auszugehen, dass er zum jetzigen Zeitpunkt unter Wahrnehmungsstörungen und Realitätsverkennung im Zusammenhang mit seiner diagnostizierten Schizophrenie leide. Der ihm vorgeworfene Vorfall vom 10. Mai 2026 zeige, dass er die Hemmschwelle von rein verbalen Äusserungen zu tätlichen Handlungen überschritten habe. Während der Untersuchungshaft solle ein Gefährlichkeitsgutachten erstellt und der psychische Zustand des Beschwerdeführers durch eine Fachperson beurteilt werden.

4.2.4.
Der Beschwerdeführer hielt dagegen fest, der Verdacht, er könne gestützt auf seinen psychischen Gesundheitszustand tätlich werden, sei ein Missbrauch des Ermessens. Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten und die Vorinstanz dürften sich nicht auf ein psychiatrisches Gutachten stützen, dessen Erstellungsgrund und -zeitpunkt sie nicht kennten. Das Gutachten von Herrn C._____, sei circa 2019 erstellt worden betreffend Prüfung seiner "Führerfähigkeit". Er habe kein einziges Mal jemanden tätlich angegriffen. Seit seiner Geburt im Jahre […] bis jetzt seien keine solche Vorkommnisse in seinem Strafregisterauszug eingetragen.

4.2.5.
Gestützt auf die bisherigen Untersuchungsergebnisse (vgl. E. 3) ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner mutmasslichen psychischen Erkrankung unberechenbar und teilweise aggressiv ist. Die ihm vorgeworfenen Drohungen sind erheblich. Eine akute Bedrohungslage ist anzunehmen, da der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben den von B._____ angegeben Wohnort vor Ort überprüft und dabei festgestellt habe, dass diese Adresse nicht stimmen könne (vgl. polizeiliche Einvernahme vom 15. Mai 2026, Frage 1). Des Weiteren spricht der Umstand, dass der Beschwerdeführer B._____ ohne ersichtlichen Grund angegriffen habe, auch für die Unberechenbarkeit des Beschwerdeführers. Es besteht die Vermutung, dass es sich bei B._____ um ein Zufallsopfer gehandelt hat und der Vorfall auch jede andere Person hätte treffen können. Dies erhöht die von ihm ausgehende Gefahr. Bei den von der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vorgebrachten Vorstrafen respektive hängigen Verfahren gegen den Beschwerdeführer handelt es sich um SVG-Delikte (insbesondere des Führens eines Motorfahrzeugs ohne Ausweis), mehrfachen Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung sowie andere geringfügige Vermögensdelikte und eine mutmassliche Tierquälerei (vgl. Strafregisterauszug des Beschwerdeführers vom 14. Mai 2026). Gemäss eigenen Aussagen sei der Beschwerdeführer noch nie handgreiflich gegenüber einer anderen Person geworden (vgl. staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 16. Mai 2026, Frage 9). Dies wird zwar durch den Strafregisterauszug bestätigt – wobei dieser nur rechtskräftige Verurteilungen und hängige Strafverfahren ausweist und daher möglicherweise kein vollständiges Bild vermittelt –, ausgeschlossen ist damit jedoch nicht, dass er dies künftig tun könnte. Die Diagnose der Schizophrenie mit Begleiterscheinungen von Wahrnehmungsstörungen, Realitätsverkennung und kognitive Störungen bestreitet der Beschwerdeführer hingegen nicht, sondern bringt lediglich vor, dass dieses Gutachten zu einem anderen Zeitpunkt und aus einem anderen Grund erstellt worden sei. Ausserdem sei er deswegen nicht in Behandlung und nehme keine Medikamente (staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 16. Mai 2026, Fragen 20 ff.). Unter Gesamtwürdigung dieser Umstände ist eine sehr ungünstige Prognose hinsichtlich der Ausführungsgefahr betreffend die mutmasslich geäusserten Drohungen anzunehmen. Die vom Beschwerdeführer ausgehende Gefahr muss anhand eines Gefährlichkeitsgutachtens durch eine psychiatrische Fachperson beurteilt werden. Bis zum Eingang dieses Gutachtens (in Aussicht gestellt per 31. Juli 2026) ist von einer akuten Ausführungsgefahr auszugehen.

4.3.
Die Vorinstanz bejahte zudem die Fluchtgefahr des Beschwerdeführers, da er über keinen festen Wohnsitz, keine Meldeadresse, kein Mobiltelefon oder eine E-Mail-Adresse verfüge und angegeben habe, "Weltenbummler" zu sein und es sein Wunsch sei, ins Ausland zu gehen und sich dem hiesigen Milieu zu entziehen. Der Beschwerdeführer bestritt die Fluchtgefahr.

Er wolle erst, wenn keine "offenen Posten" bei der Staatsanwaltschaft oder der Polizei gegen ihn mehr existierten, ins Ausland gehen. Es sei nicht sein Charakter sich der Verantwortung zu entziehen. Nachdem mit der Ausführungsgefahr ein Haftgrund vorliegt, kann offenblieben, ob zusätzlich Fluchtgefahr gegeben ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_142/2021 vom 15. April 2021 E. 4.4).

5.

5.1.

Die Untersuchungshaft muss zudem verhältnismässig sein (Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO). Das zuständige Gericht ordnet gemäss Art. 237 Abs. 1 StPO anstelle der Untersuchungshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn diese den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (vgl. zum Ganzen etwa Urteil des Bundesgerichts 1B_235/2018 vom 30. Mai 2018 E. 3.1).

5.2.

Der Beschwerdeführer hielt fest, die Untersuchungshaft sei nicht verhältnismässig. Anlässlich der Haftverhandlung vom 16. Mai 2026 beantragte er überdies die Entlassung aus der Haft unter Anordnung geeigneter Ersatzmassnahmen (Kontaktverbot zu B._____ und/oder Rayonverbot für die Gemeinden U._____ und V._____ und/oder Auflage, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden) oder zumindest die Beschränkung der Untersuchungshaft auf einen Monat.

5.3.

Zur Einschätzung der vom Beschwerdeführer akut ausgehenden Ausführungsgefahr drängt sich die Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens auf. Dieses beansprucht erfahrungsgemäss einige Zeit. Ausserdem spielt das Verbot der Überhaft (vgl. Art. 212 Abs. 3 StPO) bei der Ausführungsgefahr, die an sich keinen dringenden Tatverdacht erfordert und als Präventivhaft gilt, höchstens eine untergeordnete Rolle. Entscheidend ist, dass die Schwere der konkret zu befürchtenden Straftaten (schwere Körperverletzung oder gar vorsätzliche Tötung) eine fachärztliche Abklärung der Gefährlichkeit des Beschwerdeführers rechtfertigt. Die Dauer der (einstweilen bis zum 13. August 2026) angeordneten Haft ist gestützt auf das erforderliche psychiatrische Gutachten gerechtfertigt und verhältnismässig (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_522/2022 vom 31. Oktober 2022 E. 4.5). Schliesslich fallen die anlässlich der Haftverhandlung vom 16. Mai 2026 beantragten Ersatzmassnahmen ausser Betracht, da beim Beschwerdeführer eine akute Ausführungsgefahr sowie die Befürchtung besteht, dass er B._____ als Zufallsopfer ausgewählt hat und es eigentlich jede Person hätte treffen können.

6.
Im Ergebnis ist die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 17. Mai 2026, mit welcher die Untersuchungshaft einstweilen bis am 13. August 2026 angeordnet wurde, nicht zu beanstanden. Die vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

7.
7.1.
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem mit seiner Beschwerde unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

7.2.
Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschwerdeführers wird am Ende des Strafverfahrens von der dannzumal zuständigen Instanz festzulegen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 74.00, zusammen Fr. 1'074.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 18. Juni 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Richli	Toebak